

# Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Katlage 9060

Abonnementspreis  
Vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,  
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Ngr.

Einzelne  
die Spaltzeile 1 1/4 Ngr.

Reklamen unter d. Redaktionslehre  
die Spaltzeile 2 Ngr.

Allein

Otto Stamm,  
Universitätsstraße 22,  
Local-Comptoir Hauptstraße 21.

Ercheint täglich

früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Schmiedgasse 4/5.

Redacteur Fr. Hütnen.

Verantwortlicher Redacteur

Donnerstag von 11-12 Uhr

Freitag von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten  
Geldstücke in den Wochentagen  
von 3 Uhr Nachmittags.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 192.

Dienstag den 11. Juli.

1871.

## Bekanntmachung I.

einige Straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Jedwede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.
- 2) Jeder Grundstückbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstückes befindliche Theil der Straße und zwar bei gefrorenen Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerinne an jedem der von uns festgestellten Rehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geteert und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengeführten Dausen gleichmäßig anzufeuern.
- 3) Als Rehrtage werden bis auf Weiteres festgesetzt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Freitag fällt, der Tag vorher. Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstückbesitzer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die Lagerinne von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerinne in Dausen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
- 4) Das Ausschütten von Urath in die Schleusen-Einschlücher ist verboten; auch haben die Grundstückbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschleusen fortwährend rein zu halten.
- 5) Der in den Lagerinnen sich sammelnde Urath ist mit dem Straßenschicht in Dausen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einschlücher der Nebenschleusen zu lehren.
- 6) Rehrzeit, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Rehrzeit zu dem Straßenschicht zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Bauhutt, Scherben, Ruchschlacken, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herrührende Ziegelschutt und Schieferhutt ist weder zu den Rehrschichten auf die Straße zu bringen noch mit dem Hauschutt vermischt den Rathsführern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.
- 7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Wegräumen derselben, durch Aufhaken und Verlegenlassen der vorhergehenden Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestarteten Bauplätzen ist unzulässig.
- 8) Wenn außer der regelmäßigen Rehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Aufpacken von Waaren oder Reubles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstückbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.

- 9) Zum Transport von Kohlen, Coals, Asche, Sand, Kalk, Bauhutt und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Dünger und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schutzbretern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenvunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
- 10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülen der Wäse an den öffentlichen Brunnen und Gießern, das Waschen der Wagen und das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860 verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.  
Leipzig, am 1. Juli 1871.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Reichel, Adv.

## Bekanntmachung, die Brandcatasternummern betreffend.

Wiederholte Zuwiderhandlungen veranlassen uns, die Vorschrift in §. 56 der Verordnung vom 22. August 1862, wornach die Brandcatasternummer an dem Hauptgebäude eines jeden Grundstückes, auf eine vor dem geschlossenen Gehsteig sichtbare Weise, oberhalb des Hauptzugangs anzubringen ist, zur Nachachtung einzuschärfen.

Zur Verhütung leicht möglicher Irrungen bestimmen wir ferner, daß die Brandcatasternummern auf vierseitigen Blechschildern von der bisher üblichen Größe, und zwar in Abtheilung A des Brandcatasters (der inneren Stadt) mit goldener Schrift auf blauem Grunde, in Abtheilung B (den Vorstädten) mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, in Abtheilung C (vor den Thoren) mit gelber Schrift auf braunem Grunde aufzumalen sind.

Die Grundstückbesitzer haben demgemäß bis 1. August dieses Jahres auf eigene Kosten und deutlich gewordenen Brandcatasternummern zu erneuern, oder wo dergleichen überhaupt noch nicht vorhanden sind, anzubringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder Nichtbeachtung derselben werden mit Geld- oder Haftstrafe geahndet.

Die nach Obigen veränderten Brandcatasternummern für diejenigen Gebäude in Abtheilung C, an welchen bisher bereits richtige und deutlich erkennbare dergleichen angebracht gewesen, werden von uns auf öffentliche Kosten angeschafft und angeschlagen werden, wogegen die Besitzer von solchen Grundstücken in Abtheilung C, an denen entweder unrichtige und undeutliche, oder überhaupt noch keine Brandcatasternummern sich befinden, auf eigene Kosten zu besorgen haben.  
Leipzig, am 7. Juli 1871.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. G. Wehler.

## Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der Schutzpocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnhaften Personen jeden Alters, namentlich auch schon früher geimpften Erwaachsenen zur Revaccination hiermit angeboten, und soll bis auf Weiteres jeden Mittwoch Nachmittags von 1-4 Uhr im Buffetsaale des alten Theaters stattfinden.

In Verächthigung der 3. B. häufig vorkommenden Pockenkrankungen fordern wir das theilnehmende Publicum auf, von vorstehendem Anerbieten fleißig Gebrauch zu machen.  
Leipzig, am 27. März 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Jerusalem.

## Die Auflösung

der freiwilligen Turnerverwehre.

Wie wir hören, hat nun der Stadtrath auf die Witschlung der Turnerverwehre von deren Beschluß, sich unter den obwaltenden Umständen aufzulösen, geantwortet und unter Anerkennung der geleisteten Dienste die Auflösung genehmigt. Hierdurch hat diese Angelegenheit, welche nicht nur in unserer Stadt, sondern in viel weiteren Kreisen Aufsehen erregt hat und erregen wird, ihren formellen Abschluß gefunden. Aber aber wie wir die Bestrebungen der Turnerverwehre und ihre Thätigkeit seit einer langen Reihe von Jahren, ja von ihrer Gründung an mit Interesse verfolgt hat, der kann dieses Institut nicht ohne tiefes Bedauern aus dem Körper unserer Gemeinde scheiden sehen, von dem es ein thätiges Glied war. Die Turnerverwehre, welche in wenig Wochen ihr 25 jähriges Bestehen gefeiert haben würde, hat sich mit Treue und Aufopferung ihre Pflicht gethan und ganz besonders vor der Reorganisation unserer gesammten Schwefens-Gesellschaft mit dem freiwilligen Rettungs-Comptone, den Stamm und die Elite desselben gebildet. Ohne diese genannten Institute wäre damals die Stadt in Bezug auf Sicherheit vor Feuergefahr sehr verlassen gewesen. Dafür geht der Turnerverwehre der Dank der Gemeinde. Wer kann nun mit Recht behaupten, daß die Stadt der thätigen Schule der freiwilligen Feuerwehre mehr verliert, da derjenige Mann, dem wir in erster Linie die Reorganisation des hiesigen Schwefens verdanken, der leider zu früh verstorben Stadtrath Herr Rose, aus dieser Schule war und als langjähriger Hauptmann der Turnerverwehre gewirkt und das Schwefens gründlich kennen gelernt hatte.

Nachdem als Stadtrath die Reorganisation der Feuerwehren in Leipzig umfänglich und kräftig in die Hand. Er hatte dabei die Absicht, neben der ständigen Berufsfeuerwehre die freiwilligen Compagnien als eine starke, in der Stunde der Gefahr mit Nachdruck und Geschick auftretende Reserve in die Organisation einzureihen, und es wurde dieser Gedanke als ein glücklicher und dem hiesigen Budget vortheilhaft anerkannt. Man gewann auf diese Weise den großen Vortheil, eine Schaar von fast zweihundertfünfzig Feuerwehrmännern, die gelbe im Dienst und mit dem Wiser, welchen die Freiwilligkeit naturgemäß in sich trägt und von dem sie genugsam Beweise gegeben hatten, zur Verfügung zu haben und die großen Kosten für Anstellung einer größeren Anzahl Berufsfeuerwehre zu ersparen. Um

den Compagnien aber Gelegenheit zu geben, öfter im Dienste zu sein, als es einer bloßen Reserve zugekommen sein würde, und den Zusammenhalt zu fördern, welcher unbedingt notwendig ist, forderte man sie auf, eine Nachwache zu beziehen. Es ist bekannt, daß seit dem April 1865 diese Wache regelmäßig und mit Erfolg bezogen worden ist.

Veider können wir nicht anders sagen, als daß bald nach der Reorganisation sich eine überall fühlbare Spannung zwischen dem Feuerlösch-Commando und den freiwilligen Compagnien in verschiedenen Richtungen erkennen machte, und es hat dieselbe sich wie ein Wasser Raden durch alle betreffenden Verhältnisse hindurchgezogen. Zur Illustration diene allein die nunmehr seit fünf Jahren sich hinziehende Frage über das Wohlloal, die mit etwas gutem Willen hätte gelöst werden können.

Sagen wir es offen heraus, es ist die seit einigen Jahren aufgetauchte Frage: „freiwillige Feuerwehren oder Berufsfeuerwehren?“ um welche es sich auch hier handelt. Diese Frage ist in der Tages- und Fachliteratur seit längerer Zeit behandelt worden, und die Berufsfeuerwehre stehen fast sämmtlich auf dem Standpunkte, welcher die freiwilligen Feuerwehren vertritt. Auch man anerkennt, daß für größere Städte eine Berufsfeuerwehre unbedingt notwendig erscheint, so kann man aber wohl kaum leugnen, daß aus den schon oben angeführten Gründen die Vereinigung beider Arten, wie wir sie hier entworfen haben, eine sehr gelungene heißen muß. Wenn nun eine solche, wie sie von den Behörden geplant und ausgeführt worden ist, den maßgebenden Berufsfeuerwehren nicht genehm ist, so entstehen Verhältnisse daraus, wie wir sie haben sich hier gestalten sehen.

Solchen Entwicklungen kann es nur Vorhub leisten, wenn das früher stets so rege Interesse an den gedachten Instituten an höchster Stelle sich nicht mehr in vormaligem Maße bemerkbar macht.

Die Turnerverwehre hat nach 25 jährigem ehrenvollen Wirken aufgehört zu sein, was wird weiter erfolgen? Wird die andere freiwillige Feuerwehre, die Rettungs-Compagnie, im Stande sein die Nachwachen fortzubeziehen? Wird die Art und Weise, wie sie es vorläufig thun muß, mit fünf Mann, welche eine Spritze nebst Requisitenwagen auf die Brandstelle zu schaffen und dort zu bedienen haben, mit Erfolg thun können? Wir bezweifeln es und sehen mit Bedauern auch ihre Stunden gezählt. Nun dann stehen wir auf dem glücklichen Standpunkte, mit großen Kosten einen geringen Ertrag an Berufsfeuerwehren beschaffen zu müssen, welcher im Falle eines großen Brandes nimmermehr im Stande sein wird, Das zu leisten, was über 200

Mann geschulte Freiwillige vermögen. Man möge sich nicht täuschen; wir sind so wenig wie Berlin mit seiner auf höchster Stufe stehenden Berufsfeuerwehre, so wenig wie Bremen mit der seinigen, an deren Spitze der entschiedenste Gegner der freiwilligen Feuerwehren steht, gesichert vor großen Bränden, bei denen eine so stattliche Reserve, wie wir sie bisher in unseren freiwilligen Compagnien hatten, ganz unentbehrlich genannt werden muß. Man kann dieselbe entschieden nicht durch Anstellung von Berufsfeuerwehren ersetzen, ohne fast noch einmal so viel aufzuwenden, als unser ganzes Feuerlöschwesen kostet. Wollte man sie aber in anderer Weise durch billige Kräfte ersetzen, so würde auch das noch sehr viel kosten und — wenig helfen.

Man vergesse nicht, daß tüchtige Schulung und besonders der höhere Grad von Intelligenz, wie beim Militär auch bei der Feuerwehre von unbeschreibbarem Vortheile sind, und vor Allem hat man letztere wohl bei den freiwilligen Körperlichkeiten zu finden.

Leider kommt unser Rathnuss zu spät und die Auflösung der Turnerverwehre ist eine Thatsache geworden. Es hätte nicht so weit kommen dürfen im Interesse unserer Stadt.

Die Zukunft wird lehren, was aus diesem Anfang folgen wird, wir aber glauben der aus dem Dienste scheidenden Corporation, ihren Führern und Trägern im Sinne der Stadt den hochachtungsvollen Dank nachrufen zu dürfen, welcher Denjenigen gebührt, die seit einem Vierteljahrhundert im Dienste ihrer Mitbürger thätig gewesen sind.

## Das französische Moratorium.

r. Leipzig, 8. Juli. Die „Wochenschrift für Deutsches Handels- und Wechselrecht nach den Entscheidungen des Bundes-Oberhandelsgerichts“ bringt in ihrer letzten Nummer folgende interessante Mittheilung:

„Niemand hat ein Civilurtheil eine so rasche Verbreitung über Europa und weiter hinaus gefunden, nie so riesige Objecte umspannt — die davon betroffenen Summen zählen nach Hunderten von Millionen —, nie solche Verurteilung erlitten zur Zeit seiner Erscheinung und solche Würdigung erfahren nach ruhiger Ueberlegung, als das Erkenntniß des Bundes-Oberhandelsgerichts vom 21. Februar 1871. Die immense Bedeutung des Reichtribunals spiegelt sich in diesem einen Falle glänzend ab. Welches Chaos würde in Deutschland entstanden sein, wenn seine fünfzehn obersten Gerichtshöfe pro und contra sich ausge-

sprochen und danach die einzelnen Untergerichte requirit und die Hälfte Rechts von einander erbten und beziehentlich sich verweigert hätten. Der erste Kern der Kaufmannschaft über die oberste richterliche Interpretation des Gesetzes vom 13. August 1870 (Prorogation von 1 Monat) und folgender Decrete: a) vom 10. 14. September (Früh von 1 Monat seit 14. September); b) vom 3. October (nochmalige Fortsetzung des letzten beschriebenen Aufschubs); c) vom 13. October (fünftägige Protestfrist für alle bis 31. October fällige Wechsel, Tours); d) vom 16. October (Ausdehnung um 1 Monat, also bis 14. November, Tours, von Paris aus 11. October); e) vom 5. November (Tours). Alle seit 15. August ausgestellt Wechsel sollen erst 3 Monate nach ihrer Fälligkeit einlösbar sein); f) vom 14. November (Tours). Kein Protest, keine Klage für alle vor dem 15. August datirenden Wechsel bis 15. December); g) vom 8. Januar 1871 (Bordeaux). Alle vor dem 15. August datirenden Wechsel sollen erst am 15. Januar fällig sein); h) vom 16. Februar (weitere Frist bis 13. März) — wir sagen, dieser Kern verstaumte, als das Gesetz der Nationalversammlung vom 10. März 1871, welches endlich Ordnung schaffen und den 12. April zum Stichtage erheben wollte, mit Haupturheberin der Pariser Unruhen und der von der Pariser Commune decretirten Besatzung (Schuldabstüttung) wurde.

Die Bank von Frankreich besaß allein Mitte August für 600 Millionen Francs unbezahlter Wechsel und ähnlicher Privatwerthpapiere, eine gleich hohe Masse circuirte anderweit — danach mag man billig ermeinen, ob Deutschland durch das Urtheil seines obersten Gerichtshofes geschädigt worden ist. Die rechtliche Begründung des Urtheils findet immer neue Anhänger und wissenschaftliche Vertretung — so durch Hugo Kappeler (Deutsches Handelsblatt Nr. 16), Professor Rüd (Gutachten vom 20. Februar 1871) und neuerdings Cesare Rorsia, Advocat in Mailand. Der Letzgenannte war so freundlich, der Redaction ein Exemplar seiner Abhandlung „Sul conflitto internazionale“ zuzuschicken. Es ist eine herzerquickende Erscheinung, daß die edelsten Geister Italiens mit immer größerer Theilnahme dem großen und einigen Deutschland sich zuwenden. Der Dichter de Marchi besingt in seinem historisch-politischen Gedichte „Alla Germania“ die „Vehrerin der Völker, die Fürstin des Gebankens“ — und italienische Juristen (z. B. Serafini) bekennen offen, aus dem Borne deutschen Wissens geschöpft zu haben. Auch Rorsia, dessen interessante Excursionen wir leider wegen Mangel an Raum nicht wiedergeben können, ist derselben Ansicht wie „il supremo tribu-